

Zuschussrichtlinien des Kreisjugendring Fürstenfeldbruck

Bearbeitungsstand 01.01.2014

Inhalt:	Seite
Allgemeine Fördergrundsätze	2
Grundförderung für Jugendorganisationen	4
Förderung von Freizeitmaßnahmen	5
Förderung der Jugendbildung	6
Förderung von Projektarbeit und Aktivitäten zu einem bestimmten inhaltlichen Schwerpunkt	7
Förderung von Veranstaltungen der internationalen Jugendarbeit	8

Kreisjugendring Fürstenfeldbruck K.d.ö.R.
Gelbenholzener Str. 6
82256 Fürstenfeldbruck

Tel.: 08141 / 50 73 – 0
Fax: 08141 / 50 73 – 29

E-Mail: info@kjr.de

Allgemeine Fördergrundsätze für den Kreisjugendring Fürstenfeldbruck

1 Gültigkeit

Diese Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit auf Kreisebene sind von der Frühjahrsvollversammlung des Kreisjugendring Fürstenfeldbruck (KJR) am 14. April 2010 beschlossen, sowie vom Jugendhilfeausschuss des Landkreises Fürstenfeldbruck in seiner Sitzung am 15.07.2010 bestätigt worden. Sie ersetzen die Richtlinien vom 01.01.2000. Diese verlieren mit dem in Kraft treten der neuen Richtlinien zum 1. Januar 2011 ihre Gültigkeit.

2 Zuständigkeitsbereich

Der KJR fördert nach seinen Richtlinien ausschließlich übergemeindliche Maßnahmen des Landkreises Fürstenfeldbruck (der überwiegende Anteil der Teilnehmer/innen muss aus dem Landkreis Fürstenfeldbruck stammen). Übergemeindlich bedeutet:

- a) Die Teilnehmer/innen kommen aus mindestens 3 verschiedenen Gemeinden des Landkreises Fürstenfeldbruck und maximal 60% der Teilnehmer/innen kommen aus einer Gemeinde des Landkreises.
oder
- b) Die Maßnahme wurde durch eine übergemeindliche Jugendorganisation im Landkreis Fürstenfeldbruck ausgeschrieben und durchgeführt. Damit eine Jugendorganisation als übergemeindlich anerkannt wird, muss sie in mindestens drei Gemeinden im Landkreis aktiv sein und ein Organ oder Gremium auf Landkreisebene besitzen. Als Nachweis der Aktivität in den Gemeinden gelten Jugendgruppen in den Gemeinden oder dauerhafte Projekte (z. B. als Träger von Jugendcafés)
- c) Im Bereich der außerschulischen Jugendbildung können in Ausnahmefällen Jugendbildungsmaßnahmen auf gemeindlicher Ebene gefördert werden. In diesem Fall ist eine Voranfrage beim KJR obligatorisch.

3 Form der Antragstellung

Anträge können ausschließlich durch die im Landkreis Fürstenfeldbruck höchste Ebene der Jugendorganisationen gestellt werden. Die Anträge sind auf den vorgesehenen Antragsformularen des KJR zu stellen. Auf gleicher Ebene darf nur ein Antrag gestellt werden. Für jede einzelne Veranstaltung ist ein gesonderter Antrag zu stellen. Anträge können nur bearbeitet werden, wenn sie vollständig ausgefüllt sind.

4 Teilnehmerinnen und Teilnehmer

Gefördert werden Teilnehmer/innen aus dem Landkreis Fürstenfeldbruck ab dem Alter von 6 bis einschließlich 26 Jahre. Betreuer/innen und Referenten/innen müssen mindestens 16 Jahre alt sein. Eine Altershöchstgrenze besteht für sie nicht.

5 Höhe der Zuschüsse und Rechtsanspruch

Die Höhe der Zuschüsse ist in den jeweiligen Förderrichtlinien des KJR angegeben und kann durch die KJR Vollversammlung jährlich entsprechend der Fördersumme des Landkreises für die Jugendverbände angepasst werden. Der KJR ist nach der jeweiligen Finanzlage auch innerhalb eines Haushaltsjahres zu Kürzungen berechtigt. Insoweit kann ein Rechtsanspruch auf Zuschüsse nicht geltend gemacht werden, auch wenn die Voraussetzungen für die Zuschussvergabe erfüllt sind.

Die Gewährung von Zuschüssen des KJR setzt voraus, dass anderweitige Zuschussmöglichkeiten ausgeschöpft sind und angegeben werden.

Mit Ausnahme der Grundförderung für Jugendverbände wird unabhängig von der berechneten Zuschusssumme maximal ein Zuschuss in Höhe des Fehlbedarfs bewilligt (=Defizitförderung). Es muss sich um nachweisbare, im Zusammenhang mit der Maßnahme entstandene Ausgaben handeln. Nicht angegeben werden dürfen Ausgaben für alkoholische Getränke, Tabak und sonstige jugendgefährdende Artikel; Ausgaben für Materialien, die nach der Maßnahme noch verwendet werden können sowie kalkulatorische Kosten (Wertabnutzung o.ä.). Zu den Einnahmen sind alle Zahlungseingänge zu rechnen, die im Zusammenhang mit der Maßnahme entstanden sind oder noch entstehen werden, zu den Einnahmen zählen auch zu erwartende Zuschüsse anderer Zuschussgeber oder zweckgebundene Spenden.

6 Bewilligungsbescheid und Auszahlung der Zuschüsse

Dem Antragsteller wird die Bewilligung oder Ablehnung eines Zuschusses durch einen Bescheid mitgeteilt. Gegen den Bescheid kann beim KJR Widerspruch mit Begründung eingelegt werden. Der KJR Vorstand entscheidet über den Widerspruch. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt erst nach Beendigung der Maßnahme und nach vollständiger und fristgerechter Antragstellung. Eine Auszahlung erfolgt nur auf ein Bankkonto der antragstellenden Organisation, nicht jedoch auf ein Privatkonto.

7 Verwendungsnachweise (außer Grundförderung)

Die Angaben sind auf dem Antragsformular einzutragen. Alle vier folgenden Formulare sind unter www.kjr.de oder per Post erhältlich. Die Nutzung der KJR Formulare zur Beantragung ist verbindlich. Den Anträgen sind beizufügen:

1. Ausschreibung bzw. Einladung (Veranstalter, Art, Ort, Zeitpunkt und Öffentlichkeit der Maßnahme müssen ersichtlich sein). Insbesondere bei Anträgen nach 1. a) von übergemeindlichen Organisationen muss die Ausschreibung und Durchführung der beantragenden Jugendorganisation ersichtlich sein.
2. ein nach Tagen gegliederter zeitlicher Programmablauf
3. Finanzierungs- und Kostenplan
4. Teilnehmerlisten

Die Anträge sind **innerhalb von 6 Wochen** nach der Durchführung der Maßnahme bei der Vergabestelle einzureichen. Auf formlosen schriftlichen Antrag kann die Frist um 4 Wochen verlängert werden. **Stichtag für die Antragsabgabe ist der 15.11. des jeweiligen Jahres**, später eingehende Anträge werden erst im Nachjahr bearbeitet.

Die ordnungsgemäße Verwendung der Zuschussmittel ist vom Antragsteller auf Anforderung des KJR nachzuweisen. Die Belege sind im Original beim Antragsteller für mindestens 5 Jahre aufzubewahren. Er verpflichtet sich, die erhaltenen Zuschussmittel entsprechend der Zweckbindung der Zuschussrichtlinien zu verwenden. Änderungen gegenüber dem Zuschussantrag sind dem KJR umgehend mitzuteilen. Eventuell zu viel erhaltene Beträge sind ohne Aufforderung sofort zurückzahlen. Alle Antragsteller werden darauf hingewiesen, dass es sich bei der Gewährung von Zuschüssen um Steuergelder handelt. Es ist deshalb erforderlich, dass jede Einnahme und Ausgabe ordnungsgemäß in einem Kassenbuch oder Buchhaltungsprogramm vermerkt wird und durch Originalbelege nachgewiesen werden kann. Zuschüsse, die aufgrund falscher Angaben gewährt wurden, können vom KJR in voller Höhe zurückgefordert werden. Das Rechnungsprüfungsrecht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Fürstenfeldbruck, sowie des KJR, ist von jedem Zuwendungsempfänger anzuerkennen.

Grundförderung für Jugendorganisationen

1 Grundlage

Basis der Förderung sind die **allgemeinen Fördergrundsätze** des Kreisjugendring Fürstenfeldbruck (KJR), siehe dort insbesondere unter "2 Zuständigkeitsbereich".

2 Zweck der Förderung

Die im KJR zusammengeschlossenen übergemeindlichen Jugendorganisationen sollen durch diese Förderung in die Lage versetzt werden, ihre allgemeinen/übergemeindlichen Aufgaben auf Kreisebene wahrzunehmen. Zu diesen Aufgaben gehört insbesondere die Koordination der einzelnen Gruppen der Jugendorganisationen, sowie deren Vernetzung und Leitungsaufgaben. Darüber hinaus sollen Jugendorganisationen in die Lage versetzt werden, sich jugendpolitisch zu positionieren und damit aktiv im KJR mit zu arbeiten.

3 Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind die im KJR vertretenen übergemeindlichen Jugendorganisationen. Anträge dürfen nur durch die im Landkreis höchste Ebene der Jugendverbände gestellt werden

4 Fördervoraussetzungen

Der Zuwendungsempfänger muss über ein rechtlich klar definiertes und entscheidungsbefugtes Gremium oder ein Organ zur Wahrnehmung der unter 1. im Zweck der Förderung genannten Aufgaben verfügen. Die antragstellende Jugendorganisation soll sich aktiv an der Arbeit des KJR beteiligen, d. h. insbesondere:

- Der Zuwendungsempfänger beteiligt sich aktiv an der IST-Analyse des KJR und teilt dem KJR die Anzahl der aktiven Ortsgruppen mit Jugendleitern/innen und Jugendlichen des Vorjahres bis spätestens zum 28.02. des zu fördernden Jahres (Nachjahr) auf den elektronischen Vorlagen des KJR mit. Darüber hinaus soll eine Terminübersicht der Gremien mit den Inhalten der Arbeit (z. B. anhand von Protokollen und Beschlüssen) enthalten sein.
- Die Grundförderung kommt nur dann zur Auszahlung, wenn die Jugendorganisation während des letzten Jahres vor dem Zuwendungsjahr mit mindestens 75% der Delegierten an den Vollversammlungen teilgenommen hat.

5 Umfang der Förderung

- Grundpauschale: 200.- € für jede überörtliche Jugendorganisation
- pro aktivem/r ausgebildetem/r Jugendleiter/in (als Gruppenleiter/in oder für die Projektarbeit, als Nachweis ist der Besitz einer JuLeiCa obligatorisch): 20.- €/Jahr
- pro aktivem Mitglied zwischen 6 - 18 Jahren 1.- €/Jahr
- die maximale Höhe der Grundförderung je antragsberechtigter Jugendorganisation beträgt 1.000.- €

6 Verwendungsnachweis

Ein zahlenmäßiger Verwendungsnachweis ist nicht erforderlich. Die entstandenen Kosten müssen jedoch für Rechnungsprüfungen nachweis- und nachvollziehbar sein.

Förderung von Freizeitmaßnahmen

1 Grundlage

Basis der Förderung sind die **allgemeinen Fördergrundsätze** des Kreisjugendring Fürstenfeldbruck (KJR), siehe dort insbesondere unter "2 Zuständigkeitsbereich".

2 Zweck der Förderung

Freizeitmaßnahmen sollen Teilnehmern/innen ein gemeinsames Erleben sozialer Erfahrungen ermöglichen. Dabei soll der schonende Umgang mit Natur und Umwelt gewährleistet werden. Freizeitmaßnahmen knüpfen an den Interessen der jungen Menschen an, werden von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet. Sie befähigen sie zur Selbstbestimmung und zur gesellschaftlichen Mitverantwortung und regen sie zu sozialem Engagement an.

3 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden mehrtägige Freizeitmaßnahmen, die dem Zweck der Förderung entsprechen.

4 Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind die im Kreisjugendring Fürstenfeldbruck zusammengeschlossenen Jugendverbände, Jugendgemeinschaften, Jugendgruppen und -initiativen, SMV'en für außerschulische Maßnahmen und andere im Landkreis Fürstenfeldbruck anerkannte freie Träger der Jugendhilfe, die Angebote im Bereich der Jugendarbeit vorhalten.

5 Fördervoraussetzungen

- Kinder und Jugendliche werden aktiv an der Vorbereitung und/oder Durchführung der Maßnahmen beteiligt.
- Die Maßnahmen müssen mindestens eine Übernachtung beinhalten und zwei volle Tage dauern. An- und Abreise gelten als ein Tag, wenn die Maßnahme nach 10.00 Uhr am Anreisetag beginnt und vor 17.00 Uhr am Abreisetag endet. Höchstförderungsdauer sind 21 Tage.
- Kurzzeitige Maßnahmen bis zu drei Tagen dürfen nur im Radius von 300 km stattfinden.
- Die Mindestteilnehmerzahl ist 8 Personen. Pro angefangener Zehner-Gruppe ist eine Person von außerhalb des Landkreises bezuschungsfähig.
- Pro 4 Teilnehmer/innen wird eine Betreuungskraft gefördert. Für jede/n behinderte/n Teilnehmer/in wird eine zusätzliche Betreuungskraft anerkannt. In begründeten Ausnahmefällen, über die der Vorstand des KJR FFB entscheidet, kann der Betreuungsschlüssel auch 1:3 betragen. Pro angefangene 10 Teilnehmer/innen muss eine Betreuungskraft eingesetzt sein.
- Die Teilnehmer/innen sollen an der gesamten Maßnahme teilnehmen. Ausnahmen sind zu begründen.

6 Umfang der Förderung

Die Höhe der Förderung beträgt 8.- € pro Tag und Teilnehmer/in inklusive Betreuer/in. Gefördert werden bis zu 50 % der Gesamtkosten, jedoch maximal 7.500.- €

Förderung der Jugendbildung

1 Grundlage

Basis der Förderung sind die **allgemeinen Fördergrundsätze** des Kreisjugendring Fürstenfeldbruck (KJR), siehe dort insbesondere unter "2 Zuständigkeitsbereich".

2 Zweck der Förderung

Die Förderung von **außerschulischen Jugendbildungsmaßnahmen** soll durch die Unterstützung sachgerechter Bildungsveranstaltungen jungen Menschen eine Hilfe zur freien Entfaltung ihrer Persönlichkeit, ihrer Fähigkeiten und Kenntnisse geben und sie zur Wahrnehmung ihrer Rechte im Alltag und zur Mitverantwortung in der Gesellschaft befähigen. Gefördert werden Angebote in politischen, kulturellen, sozialen, ökologischen, gesundheitlichen und technischen Bereichen. Den Jugendlichen werden dabei Lernfelder angeboten, in denen sie ihre eigene Situation erkennen und ihr eigenes Verhalten reflektieren können. Die Veranstalter von Jugendbildungsmaßnahmen bemühen sich um eine Qualifizierung der Jugendlichen in der Jugendarbeit. Der KJR trägt durch Beratung und Unterstützung (z. B. der Vermittlung von Fachkräften) zur Qualifizierung der Angebote bei.

3 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Ein- und Mehrtagesmaßnahmen, jedoch nicht länger als 10 Tage (jeder Tag muss durchschnittlich mindestens 6 Bildungsstunden enthalten).

4 Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind die im Kreisjugendring Fürstenfeldbruck zusammengeschlossenen Jugendverbände, die **nicht** bei ihrer jeweiligen Dachorganisation oder dem BJR beantragen können, sowie Jugendgemeinschaften, Jugendinitiativen und SMV'en.

5 Fördervoraussetzungen

- Jeder Bildungsmaßnahme muss eine vom Träger erarbeitete Zielvorstellung zugrunde liegen, die methodisch aufbereitet wird. Die jugendlichen Teilnehmer/innen sollen dabei möglichst weitgehend an der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung beteiligt werden.
- die Maßnahme muss grundsätzlich allen jungen Menschen offen stehen
- die Teilnehmer/innen Zahl muss mindestens 8 und darf höchstens 60 betragen
- je angefangene 20 Teilnehmer/innen muss wenigstens ein Referent/in oder verantwortliche/r Mitarbeiter/in (ehren- oder hauptamtlich) zur Verfügung stehen

Eine Förderung ist insbesondere nicht möglich bei:

- Maßnahmen, deren Programm weniger als zur Hälfte der Veranstaltungsdauer Themen im Sinne der Jugendbildungsmaßnahmen umfassen
- touristischen Unternehmungen, Erholungs- und Unterhaltungsveranstaltungen, Wettkämpfen, Kundgebungen, der laufenden Arbeit von örtlichen Gruppen bzw. der laufenden örtlichen Tätigkeit von Einrichtungen, geschlossenen Treffen von Chören, Orchestern, Laienspielgruppen sowie schul- und berufsqualifizierenden Aus- und Fortbildungen

6 Umfang der Förderung

Der Zuschuss beträgt 12.- € je Tag und Teilnehmer/in (einschließlich Referenten/innen). Gefördert werden bis zu 60 % der Gesamtkosten, jedoch maximal 4.000.-€.

Förderung von Projektarbeit und Aktivitäten zu einem bestimmten inhaltlichen Schwerpunkt

1 Grundlage

Basis der Förderung sind die **allgemeinen Fördergrundsätze** des Kreisjugendring Fürstenfeldbruck (KJR), siehe dort insbesondere unter "2 Zuständigkeitsbereich".

2 Zweck der Förderung

Die Förderung soll die Durchführung besonderer Projekte wie auch Aktivitäten zu festgelegten inhaltlichen Schwerpunkten ermöglichen. Der Vorstand des KJR beschließt hierzu jährlich einen oder mehrere inhaltliche Schwerpunkte, zu denen Aktivitäten gefördert werden. Damit wird ermöglicht sowohl projekt- als auch zielgruppenorientiert neue Formen und Inhalte der Jugendarbeit aufzugreifen und zu erproben. Eine Förderung ist nur über Voranmeldung inklusive Kostenvoranschlag mindestens 4 Wochen vor Maßnahmebeginn möglich. Telefonische Beratung wird empfohlen.

3 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden einmalige, zeitlich befristete Projekte und Aktivitäten der Jugendarbeit, die verantwortliches und selbständiges Handeln und kritisches Denken sowie soziales und solidarisches Verhalten fördern.

4 Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind die im KJR zusammengeschlossenen Jugendverbände, Jugendgemeinschaften, Jugendgruppen und -initiativen.

5 Fördervoraussetzungen

Im Rahmen der Aktivitäten bzw. des Projekts sollen junge Menschen aus einem Gruppenprozess heraus ein politisches oder soziales Thema aufgreifen, Handlungsmöglichkeiten entwickeln und eine geeignete Idee umsetzen. Nach Abschluss sollen das eigene Handeln und der Erfolg bewertet werden. Dies geschieht je nach Festlegung des Antragstellers oder zu einem von der Vollversammlung beschlossenen inhaltlichen Schwerpunkt. Voraussetzung für eine Förderung ist der Nachweis einer Vorbereitungsphase, der Durchführung und der Auswertung der Maßnahme. Ebenfalls muss die durchgehende Beteiligung von jungen Menschen am Projekt bzw. der Aktivität nachgewiesen werden.

Nicht gefördert werden:

- Maßnahmen, die bereits aus anderen Mitteln des Landkreishaushaltes gefördert werden oder gefördert werden können
- die laufende Gruppen- und Verbandsarbeit
- Konferenzen, Tagungen und Sitzungen von Verbandsorganen, Gremien und Ausschüssen

6 Umfang der Förderung

Gefördert werden können **bis zu 80 %** der förderungsfähigen Kosten, **jedoch maximal 500.- € je Projekt**. Die Fördermittel für die Projektarbeit sind auf 3.000.- € pro Haushaltsjahr begrenzt.

Förderung von Veranstaltungen der internationalen Jugendarbeit

1 Grundlage

Basis der Förderung sind die **allgemeinen Fördergrundsätze** des Kreisjugendring Fürstenfeldbruck (KJR), siehe dort insbesondere unter "2 Zuständigkeitsbereich".

2 Zweck der Förderung

Jugendgruppen sollen persönliche Erfahrungen mit der politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Struktur anderer Nationen machen, um dadurch die Toleranz „Fremden“ gegenüber und die Verständigung der Völker und die Entwicklung von Partnerschaften untereinander zu fördern. **Eine Förderung ist nur über Voranmeldung bis zum 01.12. des Vorjahres inklusive Kostenvoranschlag, Maßnahmenkonzept und (wenn bereits erstellt) Einladung möglich.** Telefonische Beratung wird empfohlen.

3 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Jugendbegegnungen zwischen Gruppen des Landkreises Fürstenfeldbruck mit ausländischen Jugendgruppen im In- und Ausland, sofern die Begegnung dem Zweck der Förderung entspricht und nicht auf Schulpartnerschaften oder kommunalen Partnerschaften beruht.

4 Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind die im Kreisjugendring Fürstenfeldbruck zusammengeschlossenen Jugendverbände, Jugendgemeinschaften, Jugendgruppen und -initiativen, die **nicht** bei ihrer jeweiligen Dachorganisation oder dem BJR beantragen können.

5 Fördervoraussetzungen

Voraussetzungen für die Förderung sind:

- Es muss ein vereinbartes Bildungs- und Freizeitprogramm zugrunde liegen, das die Gruppen gemeinsam durchführen. Der Bildungsanteil muss dabei zeitlich den Freizeitanteil überwiegen.
- Es muss für die inländische Gruppe eine Vor- und Nachbereitung innerhalb von sechs Wochen vor bzw. nach der Begegnung stattfinden.
- Die Unterbringung der ausländischen Gastgruppe muss im Landkreis erfolgen.
- Der Aufenthalt muss mindestens 5 Tage dauern (ohne An- und Abreise).
- Die Teilnehmer/innen der inländischen Gruppe müssen im Jahr der Begegnung mindestens das 12. Lebensjahr und höchstens das 26. Lebensjahr vollendet haben.
- Das Alter der Teilnehmer/innen der ausländischen Gruppe muss angepasst sein.
- Für Betreuungskräfte gilt die Altersgrenze nicht.
- Die Mindestteilnehmerzahl ist 8 Personen.
- Pro angefangener Fünfer-Gruppe wird eine Betreuungskraft anerkannt.
- Für jede/n behinderte/n Teilnehmer/in wird eine zusätzliche Betreuungskraft anerkannt.
- Pro 10 Teilnehmer/innen muss eine Betreuungskraft eingesetzt sein.
- Die Anträge sind spätestens **sechs Wochen vor Beginn** der Maßnahme bei der Vergabestelle einzureichen.

Maßnahmen, bei denen die Mindestanzahl der Betreuungskräfte unterschritten bzw. die Höchstzahl der Betreuungskräfte um mehr als eine Person überschritten ist oder außerhalb der Altersgrenzen befindliche Personen teilnehmen, werden nicht bezuschusst.

Bei Begegnungen mit Gegenbesuch muss dieser innerhalb von 2 Jahren nach dem Ende des ersten Begegnungsteils angetreten werden. Andernfalls kann dies zu einer Rückzahlungspflicht für einen bereits bezuschussten ersten Begegnungsteil führen.

6 Umfang der Förderung

Begegnungen im Landkreis werden mit 10.- € pro Tag (einschließlich Tag der Ankunft und Tag der Abreise) und Teilnehmer/in aus dem Landkreis sowie Betreuer/in gefördert:

- bei gemeinsamer Unterbringung der ausländischen und inländischen Jugendlichen außerhalb von Familien: **Gastgruppe und gastgebende Gruppe**
- bei Unterbringung der ausländischen Jugendlichen in Familien: **nur die Gastgruppe**

Begegnungen im Ausland werden mit einem Fahrtkostenzuschuss für die Kosten der Anreise und der Rückreise gefördert.

Der Zuschuss beträgt bis zu 20% der Fahrtkosten der Teilnehmer/innen aus dem Landkreis und Betreuer/innen höchstens jedoch 80.- € - pro Teilnehmer/innen aus dem Landkreis und Betreuer/innen.

Gefördert werden bis zu 50 % der Gesamtkosten, jedoch maximal 2.000.- € je Maßnahme.